

nun?“) einzusenden, obwohl derselbe von Druckfehlern so arg entstellt ist, daß mir dies fast eine Überwindung auferlegt. Ich füge eine notwendige Grundlage — den ersten Vortrag über Verfassungswesen¹⁾ — und zwei andere im Laufe dieses Jahres veröffentlichte Schriftchen hinzu, von denen der Vortrag an die Arbeiter („Arbeiter-Programm“) Sie vielleicht einigermaßen näher interessiert.

Immerhin würde die Sendung zu unbedeutend sein, um sie zum Gegenstand einer direkt an Sie gerichteten Überreichung zu machen, und so erlaube ich mir denn mein „System der erworbenen Rechte“ anzureihen. Ich schicke Ihnen dasselbe hauptsächlich wegen des § 7 des ersten Bandes. Sie, wenn Sie diesen Paragraphen lesen, werden wissen, was damit erreicht und gegeben ist!

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe zu zeichnen

Ihr

ergebenster

F. Lassalle.

2.

RODBERTUS AN LASSALLE. (Original.)

Jagetzow, 8./9. Februar 1863.

Gehrter Herr!

Ich wollte Ihnen nicht eher für die Zusendung Ihrer Schriften danken, als bis ich sie wenigstens zum Teil gelesen. Dies ist jetzt mit dem größten Interesse geschehen, und mein Dank ist kein bloß konventioneller mehr.

Was Ihren Arbeitervortrag betrifft, so hätte ich seine Verurteilung für absolut unmöglich gehalten.²⁾ Daß es geschehen, ist der frappanteste Beweis für die tiefe Wichtigkeit seines Inhaltes. Aber in der Nationalökonomie führen heute Ungeschultheit, Beschränktheit oder Eigennutz das Wort.

Mit Ihrem „System der erworbenen Rechte“ trage ich mich, seit ich es, nach einer längeren Abwesenheit von Hause, hier vorfand. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Ihre Arbeit ein außerordentlicher Schritt vorwärts ist. Sie müssen mir aber doch einige Bedenken erlauben, die ich des Briefraumes wegen nur lose aneinanderreihen kann, deren Zusammenhang Sie aber sofort erkennen werden.

I. Folgende drei Gesetze: a) Lehen sollen nicht mehr errichtet werden, b) die Lehen sind aufgehoben, c) die Lehen sollen seit zehn Jahren

¹⁾ Über Verfassungswesen. Ein Vortrag, gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirks-Verein Berlin 1862.

²⁾ Lassalle war bekanntlich Mitte Januar „wegen Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Staatsbürger zu Haß und Verachtung gegeneinander“ zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden.

aufgehoben sein, würden sich in bezug auf Rückwirkung sehr unterscheiden. Bei a) kann von Rückwirkung absolut nicht die Rede sein, bei c) kann sie nicht zweifelhaft sein, wie aber bei b)? Offenbar sind b) und c) wesentlich verschieden. b) trifft zwar ein aus der Vergangenheit datierendes Rechtsverhältnis, disponiert aber doch nur für die Zukunft; c) disponiert aber zugleich in die Vergangenheit hinein. Dem Fall c) analog ist der Strafrechtsfall, mit dem Sie Ihre Ausführung § 1 beginnen. Es wird eine bisher straflose Handlung in die Vergangenheit hinein straffällig gemacht, wie bei c) ein bisher zu Recht bestehendes Verhältnis in die Vergangenheit hinein rechtlich vernichtet wird. Dem Fall b) analog würde sein, wenn ein neues Pachtrecht auf die noch nicht abgelaufenen Jahre der bisherigen Pachtverträge angewendet werden sollte. Diese drei Kategorien werden auch im römischen Recht wörtlich unterschieden z. B. in der von Ihnen I, S. 284 angeführten Stelle, welche die *lex commissoria* aufhebt. Diese Aufhebung bezieht sich nicht bloß auf die künftigen Pfandverträge („*futura*“), auch nicht bloß auf die nach der *lex commissoria* schon abgeschlossenen, noch laufenden, bei denen der Termin noch nicht eingetreten war („*praesentia*“), sondern auch auf die, welche bereits abgelaufen waren und wo das Eigentum schon übergegangen war („*cum praeteritis*“), denn der Kaiser will selbst das ganze Andenken der *lex commissoria* vertilgen (*omnem ejus memoriam abolere*), und dehnt deshalb auch mit dem „*igitur*“ des Nachsatzes die Aufhebung auf die *praesentia* und selbst *praeterita* aus. Ebenso werden diese drei Kategorien *loco citato* I, 14, wo die *praesentia* nur *pendentia* heißen, unterschieden.

Man sollte nun meinen, daß, wie es unzweifelhaft ist, daß der Gesetzgeber unbeschränkt über die Kategorie a) gebieten dürfe, ihm ebenso ausnahmslos die Kategorie c) verwehrt sei, denn er wagt sich hier gewissermaßen an etwas, was auf einem anderen Gebiet geradezu eine physische Unmöglichkeit sein würde. Er will Geschehenes oder Sogesehenes ungeschehen oder andersgeschehen machen, z. B. eine früher straflose Handlung in die Vergangenheit hinein strafbar machen, oder ein früher zu Recht beständenes Verhältnis in die Vergangenheit hinein nicht zu Recht bestanden machen, ein Unternehmen, das man auf dem sozialen Gebiet eine moralische Unmöglichkeit sollte nennen dürfen, wie es, analog, auf dem Gebiet natürlicher Ereignisse in der Tat zu einer physischen werden würde. — Man sollte auch zweitens meinen, daß, wenn man den Begriff der Rückwirkung aus c) schöpfte, er kaum auf b) anwendbar sein könne. Dennoch wäre beides unrichtig. Man wird den Begriff der Rückwirkung auch auf Fälle aus b) anwenden, wie auch Sie beim Pachtrecht tun; und der Gesetzgeber wird sich mitunter nicht enthalten können, auch in c) überzugreifen. Dies geschieht z. B. in dem

Gesetz über Aufhebung der *lex commissoria*. — Ja in der zweitangeführten Stelle wahrt sich der Gesetzgeber sogar im Prinzip das Recht, sowohl in c) wie in b) einzugreifen, und behandelt hier beide Kategorien gleich, indem er sagt, wenn in die *praeterita* und *pendentia* eingegriffen werden solle, müsse dies nur ausdrücklich (*nominatim*) im Gesetz ausgesprochen sein.

Man darf auch nicht glauben, daß dergleichen nur im Altertum vorkommen konnte. Freilich beruhte dessen soziales Leben — nicht gerade Asiens, wenn sich der Geist des Altertums noch heute in Asien wiederfindet, so liegt dies daran, daß das heutige Asien nur aus fossilen Geschichtsresten des Altertums besteht; es läßt sich auch streng nachweisen, wie gerade das Altertum zu diesem Geist kommen mußte — freilich, sage ich, beruhte das soziale Leben des Altertums auf der Idee der Omnipotenz des Staates, der gegenüber das Individuum unberechtigt war, und nur auf seiner, des antiken Lebens, höheren und letzten Stufe, in derjenigen Staatengattung, die ich die Polis nenne, zu der die griechischen Staaten und Rom gehörten, läßt der Staat aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit (nicht des subjektiven, fordernden Rechts des Individuums, das damals noch in niemand zum Bewußtsein gekommen war) den einzelnen eine individuelle Berücksichtigung, auch sich selbst gegenüber, angedeihen. Roms so fein ausgebildetes Zivilrecht gilt nur für den Privatverkehr, da, unter und gegeneinander, ist das subjektive, fordernde Recht der Individuen allerdings scharf ausgeprägt, dem Staat gegenüber schlechterdings noch nicht, es sind, wie gesagt, nur Rücksichten der Billigkeit, die dieser, wo er selbst ins Spiel kommt, den Individuen gegenüber übt. Darum sind auch nur in jenem zivilrechtlichen Sinn die klassischen Juristen „Virtuosen“, in dem, was wir Grundrechte nennen, sind sie Stümper. — Daß das individuelle Recht dem Staat gegenüber in den Vordergrund tritt, geschieht erst mit der germanischen Zeit. Hier aber auch ursprünglich dermaßen, daß alles „erworbenes Recht“ ist, der ganze Staat aus solchem Recht besteht, so daß dieser plötzlich, statt im Besitz der alten Omnipotenz zu sein, zu vollständiger Impotenz verdammt ist. Nun geht die entgegengesetzte Entwicklung wie in Rom vor. Während der omnipotente Staat es hier, auf der letzten Stufe des antiken Staates, zu einer individuellen Rechtsberücksichtigung bringt, bringt es der impotente Staat auf den höheren Stufen des germanischen Staates — in der bürokratischen Monarchie und dem Repräsentativstaat — wieder zu einer staatlichen Rechtspotenz. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß wir auf dem alten Fleck stehen — die Rechtserweiterung und Rechtsbefestigung, welche die moderne Rechtsidee auszeichnen, konnte nur mit dem germanischen Ausgangspunkt der Entwicklung

gegeben sein. Aber, beiläufig gesagt, können Sie deshalb gar nicht Ihre Theorie in der Pandektentheorie wiederfinden. Denn die klassischen Juristen, die immer noch im Geiste des Altertums wurzeln, und Sie, der Sie dem der Neuzeit angehören, gehen eben von den beiden entgegengesetzten Polen des Rechts aus, und wenn Sie dennoch bei den konkreten Fällen Ihre Entscheidungen in den Pandekten wiederfinden, geschieht dies nur, weil Sie beide, zu dem anderen Pol vordringend, sich ungefähr auf derselben Stelle des Weges begegnen. Aber Ulpian würde, bei theoretischer Behandlung dieser Materie, niemals sein Buch „System der erworbenen Rechte“ genannt haben, wie Sie charakteristischerweise tun und im Anschlusse an den modernen Geist müssen, sondern „von der Billigkeit und Gerechtigkeit der Gesetze in bezug auf die futura, praesentia und praeterita“.

Obwohl also das germanische Staatsleben das subjektive Recht des Individuums in den Vordergrund stellt, kommen doch auch in der neueren Zeit Eingriffe des Staates in die Kategorie c) vor. Sie führen aus der französischen Revolution selbst einige Beispiele an. Noch merkwürdiger war das Verfahren der französischen Regierung zur Zeit der Regentschaft, als durch das Lawsche¹⁾ System eine allgemeine Vermögensumwälzung bewirkt war und — unter dem Beifall von ganz Frankreich — diese möglichst redressiert wurde, indem man den Gewinnern nachträglich den Gewinn wieder abnahm. Ein neueres Beispiel liefert das ultrakonservative Mecklenburg. Hier hatte das „Bauernlegen“ bis in unsere Zeit hinein zu Recht bestanden, aber mehrere Jahre nach den Befreiungskriegen ward das Gesetz erlassen, die seit 1804, wenn ich nicht irre, gelegten Bauern sollten wieder aufgerichtet werden.

Man darf, glaube ich auch, nicht immer bei solchen Rückgriffen des Staates in die Kategorie c) von Gewalttat sprechen. Vielmehr wird das natürliche Billigkeitsgefühl ihnen mitunter zustimmen, obwohl doch dabei der individuelle Willen denaturiert worden. Nehmen Sie z. B. das die *lex commissoria* aufhebende Gesetz! Wie verderblich im Altertum, wo Grund- und Kapitaleigentum noch ungeschieden in einer Hand zusammenfielen und die Arbeiter persönlich zum Kapital gehörten, der Wucher wirkte, ist bekannt. In ihm steckte damals die soziale Frage, während sie heute im Arbeitslohn steckt und Wuchergesetze Anachronismen sind. Seit Konstantin dem Großen war nun das reformierte Steuersystem, das in der *jugatio* den Boden, in der *capitatio* Vieh und Sklaven (Savigny ist hier ganz falsch) und in der *Lustralcollation* jeglichen Handelsgewinn belastete, aufs äußerste angespannt. Kommt

¹⁾ Der bekannte aus Schottland gebürtige Finanzoperateur John Law (1671 bis 1729), der durch neuartige, aber gewagte und am Ende erfolglose Unternehmungen die französischen Staatsfinanzen zu sanieren versuchte. Siehe oben S. 106.

hinzu die damalige Not der Zeit — die Aufhebung erfolgt unter den Söhnen Konstantins — so mußte die *lex commissoria* höchst verderblich wirken und namentlich die Bemühungen der Kaiser, aus dem Veteranenstand einen neuen freien Bauernstand zu schaffen, paralisieren. Wahrscheinlich war damals schon wieder vernichtet, was Konstantin der Große in dieser Beziehung gegründet, und daher die gebotene Rückwirkung. Mein Gefühl gibt hier dem Gesetzgeber nicht Unrecht — die Wucherer bekamen wieder, was sie gegeben — und in solchen Fällen bin ich daher immer geneigt, an eine Lücke in der Theorie zu glauben.

Solche Rückwirkungen lassen sich auch rechtlich begründen. Der Staat wird in solchen Fällen ein Unrecht gutzumachen haben. In dem vorliegenden Fall der *lex commissoria* war es eine Unterlassungssünde; er hatte seine Schuldigkeit nicht zu rechter Zeit getan. Stände der Staat als ein fremdes Subjekt den Individuen gegenüber, so würde er diese seine Schuld auch selbst und allein zu tragen haben; und dies wird auch in den Fällen geschehen müssen, wo er als Fiskus auftritt als ein bloßes Privatvermögenssubjekt anderen solchen Subjekten gegenüber. Aber in seiner eigentlichen Bedeutung ist der Staat doch gerade etwas anderes. Er ist der Inbegriff der Individuen selbst, er gipfelt diese zu einer höheren Person in sich selbst. Er würde also dem sozialen Leben, das er einschließt, zum zweiten Male schaden, wenn er sein erstes Unrecht nicht bis auf dessen Spuren vertilgte, wie auch Konstantin will. Wenn ein einzelner ein unsittliches Versprechen gibt, so wird man nicht verlangen können, daß er sein Wort hält. Ein Staat ist aber ein Organismus, der nicht bloß nach außen, sondern durch und durch frei ist, der nicht, wie die physischen, lebendigen Körper in seinen Organen und Elementarteilen naturnotwendig, sondern ebenfalls sittlich frei verbunden und gegliedert ist. Ein Staat verspricht daher nicht allein nach außen, auch die Gesetze, durch welche er seinen inneren Zusammenhang regelt, sind Versprechungen an die freien Elementarteile, die ihn bilden, die Menschen; Versprechungen, wie er es mit deren freier Aktion gehalten haben wolle. Hat er sich hier rechtlich dergestalt geirrt — und die Sittlichkeit des Staates ist das Recht — daß die Folgen des Irrtums zum rechtlichen Verderben seiner Teile selbst ausschlagen, so hat er sogar die Verpflichtung, diesen Irrtum zu redressieren. Freilich, je mehr man in die germanische Rechtsauffassung zurückgeht, nach welcher der Staat nur ein durch die Person des Fürsten repräsentierter, höher berechtigter Privatmann ist, desto unbegreiflicher wird eine solche vermeintliche Staatswillkür sein. Dringt dann nach und nach durch diese Auffassung der Staatsbegriff als der eines Öffentlichen und Allgemeinen, so wird man sich, zuerst freilich mit großer Vorsicht und unter genau gestellten Bedingungen, an die *praesentia* wagen können. Je mehr aber endlich

die organische Staatsidee, deren Lehre heute kaum erst in ihren Rudimenten liegt, sich herausringen wird, eine desto größere und vollere Freiheit, selbst in bezug auf die praeterita, wird man dem Staat vindizieren, natürlich innerhalb „sittlicher“ Grenzen, auf die dann gerade um so mehr Gewicht gelegt werden wird und in welche namentlich auch die sogenannte Entschädigungsfrage fallen dürfte.

Und doch — und hiermit schließe ich Nr. 1 — welche individuelle Willensdenaturierung dabei, der Sie durch Ihren Vorbehalt § 7 nicht werden begnügen können!

2. Sie leiten das Recht aus dem gemeinsamen Bewußtsein des Volkes, an einer anderen Stelle aus der Gemeinschaft seines Willens, was letzteres auch gewiß richtig aber sehr unterschieden von ersterem ist, da nach meiner Ansicht die Bemerkung Hegels, Teil I S. 57¹⁾ gründlich falsch ist. Darauf kommt es hier aber nicht an. Es ist unzweifelhaft, daß die rechtliche Sanktion, das was einem Rechtsverhältnis erst seine rechtliche Natur verleiht, aus jener Gemeinschaft quillt. Die Handlung des Individuums, wo sie ins Spiel kommt, gibt ihm nur seinen Leib. Darauf beruht auch Ihre Ausführung § 7. Wenn aber dem so ist, ist es nicht ein Widerspruch, doch, wie Sie § 1 wollen, in dem individuellen Willen die letzte und höchste Rechtsschranke für die Willensgemeinschaft zu erblicken? Ich glaube, vor einer folgerichtigen und erschöpfenden letzten Deduktion aus dem Prinzip der Willensgemeinschaft kann ein aus dem individualen Willen geschöpftes Rechtsprinzip nicht mehr bestehen, vielmehr muß die rechtliche Begrenzung, die dem Staatswillen unzweifelhaft dem Individuum gegenüber (auch in der vorliegenden Frage) zukommt, auch in der Willensgemeinschaft selbst gefunden werden. Sie basieren sonst Ihre Theorie auf zwei Prinzipien, was Sie selbst an einigen Stellen Ihres Werkes verwerflich finden.

3. Sie führen § 7 die Rechtspotenz des Staates auf einen Unterschied von absolut und relativ prohibierenden Gesetzen zurück, je nachdem das Volksbewußtsein das betreffende Recht total oder nur in der einen Form zurückweist. Dieser Unterschied hat, nach Ihnen, Einfluß auf die Entschädigung, die danach im Grunde keine sein soll. Ich lasse auch dies dahingestellt. Aber woran erkenne ich, ob die Prohibition eine totale ist? Hier ist eine doppelte Schwierigkeit. Einmal die, die in die Frage Autorität oder Majorität hineinspielt, und dann noch weiter in die bloße Majoritätsfrage. Ich bin z. B. zweifelhaft, ob die Majorität des preußischen Volkes das Jagdrecht ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben haben würde?²⁾ Aber setzen Sie sogar Einstimmigkeit des

¹⁾ Hinweis auf Hegel, Philosophie des Rechts, Berlin 1833, S. 34.

²⁾ Für Preußen geschah dies durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848.

Volkes voraus, dann ist die zweite, noch größere Schwierigkeit die: ist damit nicht Recht und Gerechtigkeit bloßes subjektives Empfinden des Staates geworden? Ich sage, des historischen Individuums, das hier Staat heißt. Der einzelne Mensch, dies physische Individuum, darf sein subjektives Empfinden niemals als sein Sittengesetz hinstellen. Dieses ist für ihn ein Objektives, von außen ihm Zugekommenes, meist Anerzogenes, genug, eine über ihm stehende Regel, mit der sein Inneres bestenfalls fest verwachsen ist. Sollte es nicht mit einer Nation oder einem Staat dieselbe Bewandnis haben? Sollte nicht auch für ihn Recht und Gerechtigkeit aus einer aufzufindenden objektiven Regel zu entnehmen sein, nach der, auch wo Einstimmigkeit des Volkes eine totale Prohibition ausspräche, doch das Urteil ausfallen könnte: der Staat hat sich geirrt! Wie oft ist dies in der Geschichte von ganzen Nationen und Staaten geschehen! Ich bin hiervon innig überzeugt und erlaube mir daher den Vorwurf, daß Sie über diese höchste und heiligste — ich möchte sagen heimlichste — Frage der Materie doch im Grunde nur den Sieg der Partei entscheiden lassen.

Damit wären meine allgemeinen Bedenken in Kürze zu Ende. Wie gesagt, es ist unleugbar, daß erst Ihr Werk alle Schwierigkeiten der Frage herausgekehrt und damit der Wissenschaft den größten Dienst geleistet hat. Aber ich glaube nicht, daß selbst Sie schon das letzte Wort darin gesprochen. Ich möchte sogar behaupten, daß dies erst wird geschehen können, wenn wir eine „allgemeine vergleichende Physiologie des sozialen Lebens“ besitzen, d. h. wenn wir erst in der Geschichte eine analoge aufsteigende Stufenreihe sozialer Lebenswesen begriffen haben werden, wie die Natur in der Stufenreihe von der Zelle bis zum Menschen von physischen Wesen darstellt; wenn wir dann gleichfalls erst den Bau und die Lebenstätigkeit dieser sozialen Wesen jeder Stufe ebenso gründlich studiert haben werden wie heute die des Stufenlebens der Natur; wenn wir endlich infolge solcher Betrachtung der verschiedenen Schemata oder Typen, nach denen die Geschichte ihre Geschöpfe (Völker und Staaten) bildet, auch das die soziale Stufenfolge beherrschende Entwicklungsgesetz erkannt haben werden.¹⁾ Erst dann werden wir dem Staat einen Kanon in die Hand geben können, nach dem er sich selbst frei und bewußt weiter zu entwickeln vermag, ohne sich bald rechts, bald links den Kopf einzurennen und immer nur durch eine höhere Geschichtsnotwendigkeit wieder in den eigentlichen²⁾ Bahnlauf gestoßen zu werden — und erst in diesem Kanon wird auch die Frage über „Rückwirkung der Gesetze“ ihre genügende Lösung finden

¹⁾ Vgl. hierzu Rodbertus, Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus in Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. IV (1865), S. 350.

²⁾ Dies Wort ließ sich nicht mit Sicherheit entziffern.

können. Aber wie viele ungelöste wissenschaftliche Voraussetzungen gehören noch zu dieser Erkenntnis! Wie viel Grundanschauungen, die uns heute noch beherrschen, müssen wir dazu noch erst umdenken! — Gelegentlich eines ähnlichen Themas begegneten Bucher und ich uns einmal in dem Gedanken, daß wir ein novum novum organum bedürften. In der Tat: für die sozialen Wissenschaften ist noch kein Bacon dagewesen.¹⁾ Hier treiben wir immer noch Alchimie und Astrologie, statt Chemie und Astronomie; wir ziehen in den betreffenden Materien die Regeln nicht aus den geschichtlichen Vorgängen, sondern aus phantastischen Vorstellungen ab, ja, wir besitzen noch nicht einmal das „Organ“, aus den geschichtlichen Vorgängen solche Regeln richtig zu abstrahieren. Naturwissenschaftliche Methode!! — Mit welchem Ausruf ich bei Ihnen nicht in Gefahr komme, mit unseren heutigen nationalökonomischen Marktschreibern verwechselt zu werden, welche die sozialen Gesetze mit den natürlichen verwechseln.

Von ganz besonderem Interesse, weil sie mir aus der Seele geschrieben, sind mir die beiden Anmerkungen I, S. 70 und 259 ff.

Was die erstere betrifft, so werden Sie damit nicht sagen wollen, daß man nicht ebensogut auch in den sozialen Wissenschaften, den Staat und das Eigentum sollte behandeln können, als wie man in den Naturwissenschaften doch jedenfalls das Tier und z. B. die Wirbelsäule behandeln kann. Aber freilich, man kann das Tier nicht eingehend behandeln, ohne dabei in die verschiedenen Tier-Ordnungen, Klassen und Arten oder in die verschiedenen Stufen des animalen Lebens einzugehen; ebenso nicht die Wirbelsäule, wenn man sie nicht an den Fischen, Reptilien, Vögeln und Säugetieren vornimmt. Ganz ebenso ist es aber auch nur mit der Behandlung des Staats und des Eigentums, nur daß in der Geschichte die Stufen des staatlichen Lebens nacheinander fallen, während in der Natur die des tierischen nebeneinander liegen. Das macht aber für die Behandlung keinen wesentlichen Unterschied. So wird man allerdings auch den Staat behandeln können, aber ebenfalls nur an den aufeinanderfolgenden Staaten-Ordnungen und Arten: also an dem heidnisch-antiken Staat und dann dem christlich-germanischen Staat, und dort wieder an dessen besonderen Arten, der Theokratie (wo der erste König auch der erste Gott selbst war), dem Kastenstaat, der satrapischen Despotie, der Polis, und hier ebenfalls an dessen verschiedenen Arten, dem kirchlichen Staat, dem Ständestaat, der bürokratischen Monarchie, dem Repräsentativstaat, in dessen Wehen wir heute liegen. Daß diese Unterarten des christlich-germanischen Staates

¹⁾ Anspielung auf des großen englischen Philosophen Francis Bacon of Verulam (1561—1626) unter diesem Titel zuerst 1620 in London erschienenes Werk: *Novum Organum*.

von denselben Nationen aus sich [sic!] entwickelt worden und deshalb ineinander zu verschwimmen scheinen, während die des heidnisch-antiken verschiedene nationale Träger gehabt, macht dabei nichts aus. Nur in einem stehen wir bei solcher Behandlungsweise des geschichtlichen Lebens gegen die gleiche des physischen zurück: Die physische Entwicklungskette liegt mit dem Menschen abgeschlossen vor (mit anderen Worten die Schöpfung ist zu Ende; weiter, etwa bis zu Engeln wird nicht gedarwint), die soziale und geschichtliche Entwicklungskette hingegen, diese Schöpfung von Nationen und Staaten, ist noch lange nicht zu Ende (was Sie als Hegelianer auch nicht zugeben werden), und indem wir also den Staat nur erst aus den verschiedenen Arten des heidnisch-antiken und christlich-germanischen Staats zu beschreiben vermögen, ist es, als ob wir das Tier bloß erst an den Ordnungen der Radiaten und Mollusken behandeln dürften. Aber die Sache wird für die sozialen Wissenschaften dadurch doch nur schwieriger aber nicht wesentlich anders. — So auch mit der Behandlung des Eigentums. Wir werden es nur an den, den verschiedenen Staatenstufen entsprechenden, verschiedenen Eigentumstufen entwickeln können, werden es aber dann auch können. So liegt der ganzen heidnischen Staatenepoche das Menscheneigentum zum Grunde, das sich in der Tat auch noch wieder nach den verschiedenen Staatenarten der Epoche modifiziert. So der ganzen germanischen das Grund- und Kapitaleigentum. Auch dieses — wie Sie es S. 71 zu oberst der Anmerkung wollen — modifiziert sich nach den oben aufgeführten Arten des germanischen Staates. Ich bin diesem Gedanken von nationalökonomischer Seite beigegeben, und es ist äußerst interessant, zu verfolgen, wie gerade in der ersten kirchlichen Phase des germanischen Staates sich das Kapitaleigentum aus dem einen antiken Eigentum, in dem noch Grundbesitz, Kapitalbesitz und Arbeiterbesitz zusammenfällt, überhaupt erst abzweigt. Überhaupt werden die in Ihrer Anmerkung und von mir hier angedeuteten Gesichtspunkte dereinst die fruchtbarsten Wirkungen für die Staatswissenschaften haben.

Auch die zweite Anmerkung teile ich im ganzen. Namentlich ist die deutsche Rechtsgeschichte, bei dem individualen subjektiven Ausgangspunkt, den der germanische Staat genommen, von der der Vergangenheit zugekehrten Seite betrachtet, nichts als eine Rechtsverletzungsgeschichte und näher, eine Eigentumsverletzungsgeschichte. Die Rechtsentwicklung hat immer mehr Objekte aus der Eigentums-sphäre herausfallen lassen und damit den Eigentumsbegriff immer mehr verengt, und wird damit, unter uns gesagt, trotz der Pause, die eingetreten zu sein scheint, auch fortfahren. — Nur Ihre volkswirtschaftliche Parallele am Schluß der Anmerkung teile ich nicht. Mit diesem

schwülstigen Bastiatschen Satz,¹⁾ der nichts weiter sagt, als daß der Preis der Produkte mit abnehmender Produktionsarbeit ebenfalls abnimmt, erhalten die Arbeiter nicht die Butter zum Brot. Das hat ja Ricardo sonnenklar bewiesen, und darüber sind bis zu Bastiat auch alle Autoritäten der Smithschen Schule einig, daß, bei freier Konkurrenz und Grund- und Kapitaleigentum, der Arbeitslohn im großen Durchschnitt immer auf dem „notwendigen Unterhalt“ festgehalten werden wird, und ich habe, mit Aufnahme dieses Gedankens in meinem dritten Briefe an Kirchmann,²⁾ nur das gegen Ricardo bewiesen, daß dies auch bei zunehmender Produktivität der Rohproduktion geschieht. Was bei größerer Wohlfeilheit in die gratuité fällt, fällt deshalb noch nicht dergestalt in die communauté, daß die Arbeiter davon profitierten. Davon kann man eine überzeugende Probe machen. Die höchstmögliche gratuité würde statthaben, wenn ein perpetuum mobile alle Maschinen in Bewegung setzte. Aber bliebe dabei das Grund- und Kapitaleigentum bestehen, so hätte gerade dann die communauté für die Arbeiter ganz aufgehört, sie wären von aller gratuité ausgeschlossen, denn das perpetuum mobile gehörte den Kapitalisten. — Die volkswirtschaftliche Parallele zu der betreffenden Rechtsentwicklung scheint mir ganz woanders zu liegen, doch dies würde zu weit führen und ich sehe mit Schrecken, wie sehr ich schon Ihre Geduld gemäßbraucht.

Grüßen Sie Bucher! Wenn er durchaus nicht schreiben will, soll er doch mal telegraphieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
ergebenst

Rodbertus.

3.

LASSALLE AN RODBERTUS. (Abdruck.)

Berlin, 17. Februar 1863.

Geehrter Herr!

So überbürdet ich gerade infolge einer kleinen Serie von Anklagen, welche die Staatsanwaltschaft gegen mich eröffnet hat, bin und welche

¹⁾ System der Erworbenen Rechte I, S. 266, Anmerkung: Lassalle spricht dort von einer ökonomischen Tendenz, immer mehr Faktoren der Produktion und so auch die Produkte selbst aus der ökonomischen Eigentumssphäre der Entgeltlichkeit in diejenige der Unentgeltlichkeit durch Reduktion des Verkaufspreises auf den Kostenpreis und die beständige Verminderung der Erzeugungskosten hinüberzuwerfen, und er fügt hinzu, Bastiat habe in seinen „Harmonies économiques“ diesem an sich ganz richtigen Grundgedanken wegen des ihm mangelnden kritischen Verständnisses eine ganz falsche und einseitige Ausführung gegeben.

²⁾ Soziale Briefe an von Kirchmann. Dritter Brief: Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie, Berlin 1851.